

12

Beteiligung der Stadt Köln an den Arbeitskreisen im VITAKO

Mit Schreiben vom 12.06.2008 legen Sie mir eine als „Bedarfsprüfung“ überschriebene Darstellung zur gewünschten Beteiligung der Stadt Köln über den KDN an den Arbeitskreisen im VITAKO vor. Eine Bedarfsprüfung im Sinne der „Richtlinie für die Bedarfsprüfung vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen“ und die darin unter Ziffer 5.1 vorgesehene Beteiligung von 14 vor der Auftragsvergabe setzen voraus, dass die Auftragsvergabe auf die Vergabe einer Lieferung oder Leistung nach der VOL/A abzielt. Die direkte oder indirekte Mitgliedschaft in einem Verein basiert allerdings nicht auf einer Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Sinne von § 1 VOL/A. Insoweit liegt auch keine Verpflichtung vor, 14 zu beteiligen.

Gleichwohl teile ich Ihnen mit, dass gegen die Beteiligung an den Arbeitskreisen im VITAKO gegen eine Kostenbeteiligung grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Ich weise jedoch darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW zu beachten sind. Danach darf die Stadt auch in 2008 ausschließlich „Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.“ Bei der Beurteilung sind hinsichtlich der Notwendigkeit und der Unaufschiebbarkeit strenge Maßstäbe anzulegen. Das bedeutet u. a., dass Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Leistungen ohne bereits bestehende vertragliche Verpflichtung grundsätzlich unzulässig sind. Neue Verpflichtungen, die wie eine Beteiligung im VITAKO mit einer Kostenbeteiligung Aufwendungen und/oder Auszahlungen zur Folge haben, dürfen zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingegangen werden.

Falls Sie den Beitritt dennoch zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigen, ist 20 um Zustimmung zu bitten.

Unabhängig davon empfehle ich eine Unterrichtung des Rates aufgrund der einem Beitritt zu einem Verein annähernden Regelung mit dem KDN (vgl. § 41 Abs. 1 lit. I GO).

gez. Hemsing